



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 42

Freitag, den 18. Oktober

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden	Verordnung über Sperrzeiten für Gaststätten (SperrzeitVO) Samtgemeinde Brookmerland. 191
Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Hinte zum 01. Januar 2010 (Erste Eröffnungsbilanz) 190	Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen, Samtgemeinde Brookmerland. 192
Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland zum 31.12.2012. 190	

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Hinte zum 01. Januar 2010 (Erste Eröffnungsbilanz)

Aktiva		-EURO-	Passiva		-EURO-
1.	Immaterielles Vermögen	870.133,75	1.	Nettoposition	17.997.775,61
2.	Sachvermögen	30.525.281,71	1.1	Basis-Reinvermögen	1.459.417,74
3.	Finanzvermögen	195.169,25	1.2	Rücklagen	
4.	Liquide Mittel	200.044,49	1.3	Jahresergebnis	
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	17.380,70	1.4	Sonderposten	16.538.357,87
			2.	Schulden	11.045.712,28
			2.1	Geldschulden	10.572.615,62
				davon	
			2.1.1	Liquiditätskredite	3.950.000,00
			2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	6.622.615,62
				Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	400.000,00
			2.2	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	
			2.3	Transferverbindlichkeiten	
			2.4	Sonstige Verbindlichkeiten	73.096,66
			2.5		
			3.	Rückstellungen	2.764.522,01
			4.	Passive Rechnungsabgrenzung	
Bilanzsumme Aktiva		31.808.009,90	Bilanzsumme Passiva		31.808.009,90

Hinte, 19. Juni 2013

Gemeinde Hinte

Eertmoed
Bürgermeister

Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland zum 31.12.2012

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat gemäß §129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 01. Oktober 2013 den Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2012

Aktiva		2011	2012	Passiva		2011	2012
1. Immaterielles Vermögen		591.022,75 €	715.792,10 €	1. Nettoposition		46.859.657,67 €	46.965.155,98 €
2. Sachvermögen		65.763.846,88 €	64.619.273,71 €	1.1 Basis-Reinvermögen		23.137.977,72 €	23.055.448,52 €
3. Finanzvermögen		679.198,36 €	756.989,33 €	1.2 Rücklagen		- €	1.045.269,27 €
4. Liquide Mittel		862.430,30 €	2.408.625,19 €	1.3 Jahresergebnis		1.045.269,27 €	636.668,34 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung		50.927,24 €	49.638,55 €	1.4 Sonderposten		22.676.410,68 €	22.227.769,85 €
				2. Schulden		13.897.818,35 €	13.538.790,43 €
				2.1 Geldschulden		13.492.185,08 €	13.016.962,33 €
				davon			
				2.1.1 Liquiditätskredite		- €	- €
				2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		13.492.185,08 €	13.016.962,33 €
				2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		- €	- €
				2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		197.001,16 €	164.255,30 €
				2.4 Transferverbindlichkeiten		71.892,59 €	204.131,64 €
				2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		136.739,52 €	109.202,76 €
				3. Rückstellungen		7.151.722,07 €	8.005.624,70 €
				4. Passive Rechnungsabgrenzung		38.227,44 €	40.747,77 €
Bilanzsumme:		67.947.425,53 €	68.550.318,88 €	Bilanzsumme:		67.947.425,53 €	68.550.318,88 €

Der Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2012 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 21. Oktober 2013 bis einschließlich 29. Oktober 2013 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Zimmer 302, aus.

Südbrookmerland, den 07. Oktober 2013

Gemeinde Südbrookmerland
Der Bürgermeister

Friedrich Süßen

Verordnung über Sperrzeiten für Gaststätten (SperrzeitVO)

Aufgrund von § 10 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 415) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Anlage, lfd. Nr. 3.4.2.1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), letztmalig geändert am 23.08.2012 (Nds. GVBl., S. 342), hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland am 19. September 2013 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Sperrzeit

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften auf dem Gebiet der Samtgemeinde Brookmerland wird wie folgt festgesetzt:

Sonntag – Montag	4.00 – 6.00 Uhr
Montag – Dienstag	4.00 – 6.00 Uhr
Dienstag – Mittwoch	4.00 – 6.00 Uhr
Mittwoch – Donnerstag	4.00 – 6.00 Uhr
Donnerstag – Freitag	4.00 – 6.00 Uhr
Freitag – Samstag	5.00 – 7.00 Uhr
Samstag – Sonntag	5.00 – 7.00 Uhr

(2) Die Sperrzeit für Außengastronomie auf dem Gebiet der Samtgemeinde Brookmerland wird wie folgt festgesetzt:

Sonntag – Montag	23.00 - 6.00 Uhr
Montag – Dienstag	23.00 - 6.00 Uhr
Dienstag – Mittwoch	23.00 - 6.00 Uhr
Mittwoch – Donnerstag	23.00 - 6.00 Uhr
Donnerstag – Freitag	23.00 - 6.00 Uhr
Freitag – Samstag	3.00 - 7.00 Uhr
Samstag – Sonntag	3.00 - 7.00 Uhr

(3) Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist so rechtzeitig einzustellen, dass der Betrieb mit Eintritt der festgesetzten Sperrzeit vollständig beendet ist.

§ 2

Ausnahmen

(1) Die Sperrzeit gilt nicht für Gaststätten, die ganztägig keine alkoholischen Getränke ausgeben oder ausschenken.

(2) In den Nächten zum 1. Januar und 1. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben.

(3) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann abweichend von § 1 die Sperrzeit für einzelne oder mehrere Betriebe befristet und widerruflich verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

(4) Eine Sperrzeitverkürzung nach Absatz 3 kann insbesondere widerrufen werden, wenn geltende Lärmschutzbestimmungen nicht eingehalten und dadurch Beschwerden der Nachbarschaft oder anderer Gewerbetreibender wegen Beeinträchtigung der Nachtruhe oder einer ordnungsgemäßen Gewerbeausübung veranlasst werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während der Sperrzeit nach § 1

- als für das Betreiben eines Gaststättengewerbes verantwortliche Person den Gaststättenbetrieb für Gäste offenhält oder duldet, dass sich ein Gast auf den Flächen eines Gaststättenbetriebes aufhält,
- sich als Gast auf den Flächen eines Gaststättenbetriebes aufhält, obwohl eine für den Betrieb verantwortliche Person, die Polizei oder die zuständige Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Marienhafen, den 20. September 2013

Samtgemeinde Brookmerland

- Gerhard Ihmels -
Samtgemeindebürgermeister

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Brookmerland, die sich außerhalb der Wohnung der Halterin oder des Halters frei bewegen (KatzenVO)

+
Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 566), hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 19. September 2013 für das Gebiet der Samtgemeinde Brookmerland folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Katzenhaltung**

- (1) Katzenhalterinnen oder Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor tierärztlich kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (2) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne von Absatz 1 gilt auch, wer einer frei laufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine

Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

- (4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen oder privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

**§ 2
Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt (§ 59 Abs. 1 Nds. SOG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds. SOG).

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marienhafe, den 20. September 2013

Samtgemeinde Brookmerland
Der Samtgemeindebürgermeister

- Gerhard Ihmels -